

daten aus Argentinien, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Indien, Jugoslawien, Peru und der Sowjetunion gewählt, deren vierjährige Amtszeit am 20. Januar 1988 begann. Die übrigen neun Ausschußmitglieder werden noch weitere zwei Jahre (bis zum 19. Januar 1990) im Amt bleiben.

In seiner Eröffnungsansprache rief der Vertreter des Generalsekretärs die schwerwiegenden Auswirkungen der angespannten Finanzlage auf die Arbeit des Ausschusses in den letzten beiden Jahren ins Gedächtnis, die sogar die Existenz dieses Gremiums in Frage gestellt hätten. So hatte die Augusttagung 1986 ausfallen und die Sommertagung 1987 von drei Wochen auf eine empfindlich gekürzt werden müssen, da auch die Dringlichkeitssitzung der Vertragsstaaten am 29. April 1987 keine Verbesserung der finanziellen Situation hatte bewirken können.

In der folgenden Debatte wurde die Bedeutung der Arbeit des Rassendiskriminierungsausschusses betont; zahlreiche Staaten kündigten die alsbaldige Zahlung ihrer noch ausstehenden Beiträge an und riefen alle Vertragsstaaten der Konvention auf, ebenfalls ihren fälligen finanziellen Verpflichtungen umgehend nachzukommen.

Zum Abschluß des Treffens wurde eine Resolution angenommen, worin der Rassendiskriminierungsausschuß aufgefordert wird, weiteren Möglichkeiten zur Rationalisierung seiner Arbeit nachzugehen und das Staatenberichtsverfahren zu verbessern, insbesondere eine Lösung des Problems der überfälligen Berichte zu finden.

Hatte man im Januar noch gehofft, die für Ende Februar bis Mitte März vorgesehene Tagung des Expertengremiums werde stattfinden können, so hat sich diese Hoffnung mittlerweile zerschlagen, da ausstehende Beiträge in ausreichender Höhe doch nicht eintrafen. Folglich wird sich der Rassendiskriminierungsausschuß während seiner im August – hoffentlich – stattfindenden 36. Tagung nicht nur mit 45 Länderberichten, sondern auch mit seinem Bericht an die Generalversammlung befassen müssen – ein Pensum, das in drei Wochen wohl kaum zu bewältigen sein wird.

Martina Palm-Risse □

Recht auf Entwicklung: Expertengruppe verabschiedet Empfehlungen an die Menschenrechtskommission (17)

(Vgl. auch Etienne-Richard Mbaya / Martina Palm-Risse, Recht auf Entwicklung – ein Menschenrecht, VN 6/1987 S.194ff. Text der Erklärung: VN 6/1987 S.213f.)

I. Ausgeglichenheit, Freundlichkeit und Kooperationsbereitschaft kennzeichneten die Diskussionen während der 11. Tagung der *Arbeitsgruppe von Regierungsexperten zum Recht auf Entwicklung*, die vom 11. bis 22. Januar 1988 in Genf stattfand (E/CN.4/1988/10 v.29.1.1988). Das seit dem Ausscheiden des US-Vertreters 14köpfige Gremium befaßte sich mit einer vom UN-Generalsekretär zusammengestellten Analyse der Kommentare von Regierungen, UN-Organen sowie staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Umsetzung des Rechts

auf Entwicklung. Daraus ergab sich, daß die Mehrheit der Staaten, die ihre Stellungnahme schon vorgelegt haben, das Recht auf Entwicklung als Menschenrecht anerkennt.

Einige Experten erklärten, daß bindendes Recht sich nicht nur aus den in Artikel 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs aufgelisteten Rechtsquellen (Völkervertragsrecht, Gewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze) ergeben könne; beim Recht auf Entwicklung sei nicht nur der Inhalt der Deklaration zu diesem Recht zu berücksichtigen, sondern auch der darin zum Ausdruck gekommene gemeinsame Wille der Staaten. So könne neuen Entwicklungen im internationalen Recht Rechnung getragen werden, die unter anderem durch die Lehrmeinungen fähiger Völkerrechtslehrer insbesondere in den Entwicklungsländern beeinflusst würden. Andere Sachverständige gaben wiederum zu bedenken, daß der genaue Inhalt des Rechts auf Entwicklung und seine rechtliche Verbindlichkeit für einige Regierungen noch unklar geblieben seien und daher noch präzisiert werden müßten; zudem müßten noch weitere Stellungnahmen abgewartet werden, bevor man von einem repräsentativen Eindruck sprechen könne.

Ein weiterer Schwerpunkt der Debatte war die Umsetzung des Rechts auf Entwicklung im nationalen und internationalen Bereich. Hier betonten die Sachverständigen, daß es vorrangig den Staaten obliege, der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung günstige innerstaatliche und internationale Bedingungen zu schaffen. Als konkrete Beispiele solcher Bemühungen auf nationaler Ebene wurden Indien, Mexiko und Peru angeführt, die das Grundkonzept dieses Rechts in ihre Verfassungen aufgenommen hätten. In Indien gebe es schon zahlreiche Gesetze, Verfügungen und Erklärungen, die den Bestimmungen der Deklaration entsprächen.

Zu den Bemühungen im internationalen Bereich vermerkten die Regierungsexperten positiv die Entwicklungshilfebeiträge zahlreicher Länder; besonders hervorgehoben wurden hier die Niederlande, woraufhin ein Experte auf anteilmäßig vergleichbare Leistungen der Sowjetunion hinwies. Im Bereich der Entwicklungsfragen näherten sich die Interessen der Industrie- und Entwicklungsländer einander an, denn selbst in wohlhabenden Ländern gebe es unterentwickelte Bereiche. Wirtschaftliche und industrielle Entwicklung hätten zudem Gefahren hervorgebracht, von denen alle Länder betroffen seien. Als Beispiele wurden hier etwa ökologische Probleme, der Zusammenbruch familiärer Beziehungen und der Drogenmißbrauch genannt.

II. Abschließend verfaßte das Expertengremium Empfehlungen und praktische Ratschläge zur bestmöglichen Umsetzung und Förderung des Rechts auf Entwicklung zuhanden der 44. Tagung der Menschenrechtskommission und kam damit entsprechenden Ersuchen der Generalversammlung (Resolution 42/117) und der Menschenrechtskommission (Resolution 1987/23) nach. Als wichtigste Anregungen seien genannt:

● Die Verbreitung von Informationen über Inhalt und Natur des Rechts auf Entwicklung,

Aktivitäten im Erziehungs- und Forschungsbereich, Seminarveranstaltungen und anderes mehr sollen dazu beitragen, den Gedanken weltweit bekannt zu machen.

● Im Rahmen der Vereinten Nationen sollen die verschiedenen Unterstützungsleistungen bei der Verwirklichung dieses Rechts evaluiert und koordiniert werden.

● Die Gründe, die der Verwirklichung des Konzepts entgegenstehen, sollen untersucht werden.

● Analysiert werden sollen auch die im nationalen Bereich unternommenen Anstrengungen zur Umsetzung des Rechts auf Entwicklung.

Der Verwirklichung der in der Deklaration niedergelegten Ziele und Prinzipien soll die Menschenrechtskommission, so der Appell der Regierungsexpertengruppe, dringende Aufmerksamkeit schenken und so zu ihrer baldigen Realisierung beitragen.

Martina Palm-Risse □

Religions- und Weltanschauungsfreiheit: Zwei Berichte vorgelegt – Mißstände beklagt – Dialog mit den Regierungen aufgenommen – Konvention empfohlen (18)

(Vgl. auch Karl Josef Partsch, Religions- und Weltanschauungsfreiheit als Menschenrecht, VN 3/1982 S.82ff. Text der Erklärung: VN 3/1982 S.107f.)

I. Der zweite Bericht des Sonderberichterstatters Angelo Vidal d'Almeida Ribeiro aus Portugal (E/CN.4/1988/45 mit Add.1) zur Implementierung der *Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung* vom 25. November 1981 belegt, daß nunmehr die Überprüfung konkreter Vorwürfe im Vordergrund steht.

Demgegenüber hatte der erste Bericht des mit der Resolution 1986/20 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1986 eingesetzten Sonderberichterstatters in erster Linie einen Überblick über die Problematik und eine Definition seiner Aufgaben zum Gegenstand (E/CN.4/1987/35). Eine Auseinandersetzung mit den ihm gegenüber gegen eine Reihe von Staaten erhobenen Vorwürfen erfolgte seinerzeit nicht, weil Ribeiro es für nicht mit dem Gebot der Objektivität vereinbar hielt, dies zu tun, ohne eine Gelegenheit zur Gegenäußerung gegeben zu haben. Regierungen, Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und nichtstaatliche Organisationen hatten zu einer Bestandsaufnahme beigetragen. Auf diese Weise entstand ein Abriß der Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Erklärung, der die Bedeutung einer Überprüfung der Beachtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit unterstreicht.

II. Im zweiten Bericht ging der Sonderberichterstatter, dessen zunächst auf ein Jahr befristetes Mandat durch Resolution 1987/15 der Menschenrechtskommission um ein Jahr verlängert worden war, den gegen einige Regierungen erhobenen Anschuldigungen im einzelnen nach. Obwohl es durchaus von Bedeutung ist, daß es Spannungen und Intoleranz auch innerhalb der Glaubensgemeinschaften gibt, lag der